

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Naturschutzgesetz 1999

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 73/1999 zuletzt geändert durch LGBl Nr 1/2002

§/Artikel/Anlage

§ 48

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Text**Ansuchen****§ 48**

(1) In einem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach den §§ 8 Abs 2, 10 Abs 1 zweiter Satz, 11 Abs 4, 14 Abs 1, 15 Abs 2, 18 Abs 2, 21, 22a, 22b, 24 Abs 5, 25 Abs 1 und 33 Abs 1 sowie in

Anzeigen nach § 26 und in Anträgen nach § 51 sind folgende Umstände anzuführen bzw nachzuweisen:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers und des Grundeigentümers, wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind;
- b) Angabe, ob und in welchem geschützten Gebiet das Vorhaben geplant ist;
- c) Bezeichnung der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben beabsichtigt ist;
- d) Art des Vorhabens, Art der Kulturgattung und der Flächenwidmung des Grundstückes, auf dem das Vorhaben beabsichtigt ist;
- e) Angabe über bereits vorliegende Bewilligungen bzw Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für das Vorhaben in Betracht kommenden Rechtsvorschriften (Baubewilligung udgl);
- f) werden gemäß § 3 Abs 3 oder 4 besonders wichtige öffentliche Interessen geltend gemacht, sind diese genau zu bezeichnen und nachzuweisen;
- g) bei nachstehend angeführten Maßnahmen die Übereinstimmung des Vorhabens mit den in der Tabelle jeweils angegebenen raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen:

Maßnahme

Raumordnungsrechtliche Voraussetzung
(Die §§-Bezeichnungen beziehen sich auf
das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998.)

Errichtung einer Anlage
außerhalb des Baulandes,
für die eine Bewilligungs-
oder Anzeigepflicht nach
dem Baupolizeigesetz
1997 besteht

Einzelbewilligung gemäß § 24 Abs 3,
wenn eine solche erforderlich ist

Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen Widmung "Campingplätze" (§ 19 Z 4)

Errichtung oder Erweiterung von Widmung "Gebiete für Sportanlagen" (§ 19 Z 5)

- Tennisplätzen mit über 2.000 m² Fläche;
- Fußballplätzen mit über 2.000 m² Fläche;
- Golfplätzen;
- Sommerrodelbahnen;
- Anlagen für den Motorsport

Errichtung von Schipisten mit über 0,5 ha Fläche oder Erweiterung von Schipisten um über 2 ha Fläche Widmung "Schipisten" (§ 19 Z 6)

Errichtung oder Erweiterung von Lagerplätzen mit über 1.000 m² Fläche in der freien Landschaft Widmung "Lagerplätze" (§ 19 Z 13)

Errichtung oder Erweiterung von Parkplätzen mit über 1.000 m² Fläche, die nicht Bestandteil einer Bundes- oder Landesstraße sind, in der freien Landschaft Widmung "Verkehrsfläche" (§ 18)

- h) die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten zum beantragten Vorhaben, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist;
- i) innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist die privatrechtliche Möglichkeit der Verwirklichung beabsichtigter behördlicher Vorschreibungen (zB Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen) oder von Landschaftspflegeplänen nach § 35 Abs 1 lit d und e.

(2) Ansuchen und Anzeigen gemäß Abs 1 sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) technische Beschreibung des Vorhabens;
- b) Übersichtsplan im Katastermaßstab mit den für die Beurteilung maßgebenden Darstellungen, wie Uferverlauf, Begrenzungen der Autobahnen, Kulturgattungen;
- c) Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens zulässt;
- d) Ansichtspläne und Darstellung des Grundrisses.

(3) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der im Abs 1 und 2 genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

(4) Unterlagen gemäß Abs 2, die Bescheiden der Naturschutzbehörde zu Grunde liegen, sind als solche zu kennzeichnen.